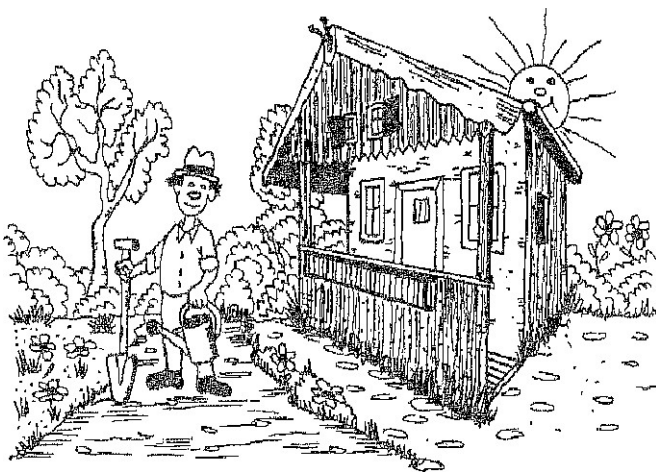




Satzung des Kleingartenvereins Kieslinghof e. V. Sitz Nürnberg VR1232

geändert und ins Vereinsregister eingetragen 2025

Inhaltsverzeichnis

§1	Namen und Sitz des Vereins
§2	Sinn und Zweck des Vereins
§3	Mitgliedschaft im Verein
§4	Aufnahme und Kündigung
§5	Beitragszahlungen und Datenschutz
§6	Pflichten und Rechte im Verein
§7	Organe des Kleingartenvereins
§8	Die Vorstandschaft
§9	Mitgliederversammlung
§10	Beschlussfassungen
§11	Beschlussfähigkeit, Wahlrecht
§12	Protokollführung - Mitgliederversammlung
§13	Revisoren - Aufgaben und Pflichten
§14	Auflösung und Aufhebung des Vereins
§15	Gemeinwesen der Kleingartenanlage
§16	Satzung und Gartenordnung
§17	Redaktionelle Änderung
§18	Wasserversorgung / Stromversorgung
§19	Überleitungsvorschriften

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kieslinghof und hat seinen Sitz in Nürnberg.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e. V.)

Er ist ein Zweigverein des „Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e. V.“ mit dem Sitz in Nürnberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes.
- 2) Zweck des Vereins ist die Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten. Zu den Aufgaben des Vereins gehören die Beratung und Betreuung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen sowie die Kleingärtnerei.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins

fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft im Verein

Der Verein besteht aus Einzelpersonen.

Die Mitgliedschaft kann nur durch Einzelpersonen erworben werden.

Voraussetzung ist Volljährigkeit und guter Leumund. Die Mitgliedschaft ist ein nicht übertragbares, ausschließliches Personenrecht. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann auch in Erbfolge nicht übertragen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

§ 4

Aufnahme und Kündigung

- 1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme als Mitglied des Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e.V. und dem Abschluss eines Unterpachtvertrages für einen Kleingarten. Die Aufnahme eines Mitglieds ohne Zuteilung einer Gartenparzelle ist möglich.
- 2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt aus dem Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e. V., wenn nicht die Fortführung der Mitgliedschaft beim Verein beantragt wird,
 - b) bei Aufgabe des Kleingartens durch fristgerechte schriftliche Kündigung,

- c) durch Kündigung des Kleingartens, jedoch nicht vor Abschluss des Kündigungsverfahrens,
 - d) durch Tod,
 - e) durch Ausschluss als Mitglied des Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e.V.
- 3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis mit Ausnahme rückständiger Forderungen.

§ 5

Beitragszahlungen und Datenschutz

- 1) Der Kleingartenverein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Vereinsbetrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der beschlossene Jahresbeitrag gilt ab dem auf die Versammlung folgenden Geschäftsjahr.
- 2) Der Betrag für das laufende Geschäftsjahr ist jeweils zum 1. Januar im Voraus fällig. Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Fall ein voller Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 3) Der Kleingartenverein nimmt weiter eine Jahresrechnung für jeden Kleingarten und jedes Mitglied vor, um die Versicherungsbeiträge, das Wassergeld, Ersatzzahlungen für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit, die Pacht sowie andere geldliche Leistungen abzurechnen. Er ist berechtigt den Mitgliedsbeitrag gemeinsam mit der Jahresrechnung anzufordern. Daneben können für Einzelmaßnahmen, namentlich insbesondere für die Instandsetzung, Instandhaltung sowie bauliche Änderungen und behördliche Auflagen bzw. Verwaltungsakte, Umlagen

erhoben werden. Die Höhe der Umlage bedarf für jedes einzelne Mitglied das Vierfache des jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

- 4) Ehrenmitglieder des Vereines sind beitragsfrei und von Leistungen gem. §§ 6, 6a der Gartenordnung befreit.
- 5) Die persönlichen Daten der Mitglieder werden aus Gründen der Vereinsorganisation unter Wahrung der DSGVO gespeichert und verwendet. Eine anderweitige Verwendung oder Weitergabe der gespeicherten Daten an Außenstehende ist unzulässig. Im Übrigen gelten die Regelungen der DSGVO sowie die gesonderten Datenschutzerklärungen.

§ 6

Pflichten und Rechte im Verein

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle ihnen aufgrund des Generalpachtvertrages, der Satzung, Gartenordnung und des Unterpachtvertrages obliegenden Pflichten genauestens zu erfüllen und die Interessen des Stadtverbandes und des Kleingartenvereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen.
- 2) Den Mitgliedern steht das Recht zu:
 - a) bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen;
 - b) an den Einrichtungen des Kleingartenvereins teilzunehmen und über die Kleingartenvereine oder Organe

des Verbandes Anträge und Beschwerden zu Angelegenheiten, für die der Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e.V. zuständig ist, an den Vorstand des Stadtverbandes zu richten.

c) die fachliche Betreuung in Anspruch zu nehmen.

§ 7

Organe des Kleingartenvereins

Organe des Kleingartenvereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

§ 8

Die Vorstandschaft

- 1) Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Kassier
 - Schriftführer
 - Kleingartenfachberater
- 1) Der Vorstand vertritt den Kleingartenverein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.
- 2) Der Vorstand des Kleingartenvereins wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Die Amtszeit beginnt mit Annahme der Wahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied eines

Kleingartenvereins innerhalb der Wahlperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl in der folgenden Mitgliederversammlung.

- 3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Leitung des Kleingartenvereins und der Mitgliederversammlung,
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vertreterversammlung des Stadtverbandes, des Verbandsausschusses und der Stadtverbandsvorstandschafft,
 - c) Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Generalpachtvertrages, der Satzung, der Gartenordnung sowie des Unterpachtvertrages und sonstiger, einschlägiger gesetzlicher Regelungen,
 - d) fristgerechte Abrechnungen von Jahresbeitrag und Pachtgebühr gegenüber dem Stadtverband,
 - e) Vorschlag an den Stadtverband hinsichtlich der Aufnahme von Mitgliedern und Vergabe von Kleingartenparzellen innerhalb des Kleingartenvereins gemäß Vormerkliste,
 - f) Entgegennahmen und Erledigung aller Anfragen und Beschwerden der Mitglieder seines Vereins,
 - g) Differenzen zwischen den Mitgliedern seines Kleingartenvereins nach Möglichkeit gütlich zu regeln,
 - h) an den Sitzungen des Verbandsausschusses teilzunehmen.
- 5) Die Geschäftsführung des Kleingartenvereins erfolgt in Anlehnung an die Geschäftsführung des Stadtverbandes.
- 6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
Die Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Ferner ist sie einzuberufen, wenn mehr

als die Hälfte seiner Mitglieder dies beantragen. Der Vorstand des Kleingartenvereins ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

- 7) Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen werden in jedem Fall ersetzt. Aufwandsentschädigungen können gewährt werden; sie sind von der Mitgliederversammlung festzusetzen. Die satzungsgemäßen bestellten Vorstandsmitglieder und andere für den Verein ehrenamtlich Tätige können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine festgesetzte Aufwandsentschädigung nach Maßgabe und unter Einhaltung des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- 8) Die Ausübung von Kassengeschäften erfolgt ausschließlich durch die Kassiererin bzw. durch den Kassier. Kassengeschäfte durch den 1. oder 2. Vorsitzenden sind unzulässig. Bei Verhinderung des Kassiers sind Kassengeschäfte nur durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam zulässig.
- 9) Vorstandsmitglieder können auf Antrag des Stadtverbandsvorstands durch Beschluss des Verbandsausschusses abberufen werden, wenn sie in ihrer Vorstandstätigkeit gegen Satzung, Gartenordnung, Generalpachtvertrag oder Beschlüssen der Verbandsorgane verstoßen und damit den Interessen und Zielen des Stadtverbandes schaden.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet jeweils innerhalb des 1. Vierteljahres eines neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- 2) Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins dies unter Angaben von Gründen schriftlich beantragen. Dasselbe gilt, wenn der Vorstand des Stadtverbandes die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- 3) Alle Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage zuvor schriftlich beim Vorstand einzureichen. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens 1/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Anträge auf Auflösung des Vereins dürfen nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.
- 4) Die Vorstandsmitglieder des Stadtverbandes können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- 5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle einem anderen Vorstandsmitglied.

§ 10

Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Entgegennahmen und Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresabrechnung, des Revisionsberichtes und der Entlastung des gesamten Vorstandes.
- 2) Festsetzung eines Vereinsbetrages oder sonstiger Gebühren.
- 3) Alle 4 Jahre die Wahl des Vorstandes, der Revision, und der Delegierten zur Vertreterversammlung des Stadtverbandes.
- 4) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstandes.
- 5) Durchführung von Gemeinschaftsarbeiten, die über § 6 der Gartenordnung des Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner hinausgehen.
- 6) Entscheidung über wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bzw.-besondere Tätigkeiten, die nicht in den satzungsmäßigen Kompetenzbereich des Stadtverbandes fallen, wie z. B. Vereinsheim und Vereinskantine usw.
- 7) Auflösung des Kleingartenvereins zum Zwecke der Eingliederung in einen bereits bestehenden Kleingartenverein (Anschluss) innerhalb des Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e. V.
Bei Beschlüssen über die Auflösung des Kleingartenvereins sind 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es nicht, wenn die Kündigung des Pachtlandes des Kleingartenvereins erfolgt ist.
In diesem Fall gilt der Verein mit Abschluss des Kündigungsverfahrens als aufgelöst, Die Mitgliedschaft beim Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e. V. bleibt davon unberührt.

- 8) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 9) Änderungen der Satzung
- 10) Änderungen des Vereinszweckes

§ 11

Beschlüsse und Wahlen

Für Beschlüsse und Wahlen gilt:

- 1) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 2) Bei Beschlüssen über die Auflösung des Kleingartenvereins sind 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 3) Für die Wahl des Vorstandes ist ein Wahlausschuss zu wählen, der auch die Tätigkeit einer Mandatsprüfungskommission ausübt.
- 4) Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit der Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
- 5) Die Wahl des Vorstandes und der Revisoren kann per Akklamation erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt und nur 1 Wahlvorschlag vorliegt.
- 6) Wählbar ist jedes Mitglied, auch wenn es bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend ist, sofern die schriftliche Zustimmung für die Wahl vorliegt.
- 7) Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

- 8) Wird die Beschlussfähigkeit oder die Wahl angezweifelt, so zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit auch Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen mit.

§ 12

Protokollierung

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Die Revision des Kleinartenvereins

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Revisoren gewählt. Diese sind keine Vorstandsmitglieder. Sie nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil und können nach Bedarf auch zu den Sitzungen des Vorstandes herangezogen werden.

Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt Rechnungsbelege, das Kassenbuch und die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen, wobei der Zugriff zu digital gespeicherten Daten für die Revisoren jederzeit möglich sein muss. Spätestens vor der nächsten Mitgliederversammlung muss eine Revision erfolgen. Am Schluss des Geschäftsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Prüfung des gesamten Kassenwesens und der Geschäftsführung des Vorstandes.

Das Kassenbuch muss mit Datum und Unterschrift beider Revisoren versehen sein.

Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen, der dem Vorstand vorzulegen ist. Die Revisoren erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Tätigkeit der Revisoren ist grundsätzlich ehrenamtlich.

Notwendige Auslagen werden in jedem Fall ersetzt. Sie können eine pauschalierte Aufwandsentschädigung nach Maßgabe und unter Einhaltung des § 3 Nr. 26a EStG erhalten; diese wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 14

Auflösung und Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Gemeinwesen der Kleingartenanlage

Alle dem Gemeinwesen einer Kleingartenanlage dienenden Bauwerke und Einrichtungen, die von den Mitgliedern bzw. Verein durch eigene Arbeitsleistungen, durch finanzielle und materielle Beiträge errichtet werden oder errichtet worden sind, werden Eigentum des Vereins. Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

§ 16

Satzung und Gartenordnung

Die Satzung des Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e. V., und die durch die Vertreterversammlung des Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e. V. beschlossene Gartenordnung sind Bestandteil dieser Satzung. In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet der Vorstand.

§ 17

Redaktionelle Änderung der Satzung

Der Vorstand kann eine aus gesetzlichen, registerrechtlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vornehmen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Satzung wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 18

Wasserversorgung / Stromversorgung

- 1) Das beiliegende Merkblatt zur Wasserversorgung ist Teil dieser Satzung und wird in der Mitgliederversammlung am 07.03.2025 beschlossen.
- 2) Das beiliegende Merkblatt zur Stromversorgung ist Teil dieser Satzung und wird in der Mitgliederversammlung am 07.03.2025 beschlossen.

§ 19

Überleitungsvorschrift

Der Verein tritt in die Rechte und Pflichten der bisherigen Kolonien ein, aus denen er entstanden ist. Dies gilt auch und insbesondere hinsichtlich der dem Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e. V. gegenüber bestehenden Verpflichtungen. Abweichend von § 10 findet die nächste Wahl der Delegierten zu Vertreterversammlung des Stadtverbandes in der nächsten Mitgliederversammlung statt.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.03.2025 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Merkblatt zur Stromversorgung des KGV **Kieslinghof e.V.**

**(Dieses Merkblatt ist Teil der Satzung des
Kleingartenvereins Kieslinghof e.V.)**

Stromversorgung:

- 1) Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesamte elektrische Anlage/Stromversorgung des KGV Kieslinghof e. V. technisch stets in Ordnung ist.

Der Umfang der elektrischen Anlage/Stromversorgung des KGV Kieslinghof umfasst den Weg von der Übergabestelle des Stromversorgers bis zur Vorsicherung der einzelnen Stromzähler.

Aufgrund der Auslegedaten bei Erstellung der elektrischen Anlage wurde bzw. ist die Stromabnahme für jeden Garten auf eine Phase/Leiter mit maximal 10 Ampere begrenzt. Es darf nur ein Stromkreis (abgesichert mit 10 Ampere) aufgelegt bzw. angeschlossen werden.

Der Zählerplatz muss folgende Komponenten enthalten:
Zählervorsicherung 1 x 16 Ampere / Wechselstromzähler /
FI-Schalter 1 Phasig / Arbeitsstromabsicherung 10 Ampere /
Tiefenerder

Die Zählervorsicherung und der Stromzähler müssen zum verplomben sein.

Eine Haftung des Vereins gegenüber den Unterpächtern zum

Strombezug lehnt der Verein ab.

Der Unterpächter hat dafür Sorge zu tragen, dass die elektrische Anlage ab der Zählervorsicherung stets im technisch einwandfreien Zustand ist.

Arbeiten an der Stromversorgungsanlage dürfen nur Firmen durchführen, welche bei dem Stromversorger zugelassen sind.

- 2) Der Vorstand ist ermächtigt, Entscheidungen über die Beseitigung festgestellter Mängel zu treffen:
 - a) durch einen Arbeitsdienst der Unterpächter.
 - b) durch Vergabe der notwendigen Arbeiten an eine fachlich geeignete Firma.

Die Kosten für die Beseitigung von Störungen, die in der gepachteten Parzelle entstehen, trägt der Unterpächter.

Störungen sind unverzüglich zu beseitigen.

- 3) Die Stromabnahme für gewerbliche Zwecke ist verboten.
- 4) Verboten ist auch die Stromabgabe über den eigenen Garten hinaus. Dieses Verbot ist im Interesse unserer Mitglieder. Es schützt sie vor möglichen großen finanziellen Verlusten.
- 5) Der Vorstand oder dessen Beauftragte haben das Recht, bei jedem Unterpächter nachzusehen, ob dessen elektrische Anlage in Ordnung ist. Eventuell festgestellte Mängel müssen im Interesse der Unterpächter des Kleingartenvereins

KGV Kieslinghof e. V. bis zum festgelegten Termin behoben sein.

- 6) Der ungehinderte Zutritt zur Ablesung gilt für den Ableser sowie dessen Beauftragten.
- 7) Bei Nichtanwesenheit des Pächters oder seines Beauftragten wird laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. Januar 1998 ein Säumniszuschlag erhoben. Der Betrag von 40,00 Euro ist mit der Jahresabrechnung zu begleichen.

Gültig ab Beschluss der Jahresabrechnung 07.03.2025

Merkblatt zur Wasserversorgung des KGV Kieslinghof e.V.

**(Dieses Merkblatt ist Teil der Satzung §18 des
Kleingartenvereins Kieslinghof e.V.)**

Wasserversorgung (Brauchwasser):

- 1) Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesamte Wasserversorgung des KGV Kieslinghof e. V. technisch stets in Ordnung ist.

Nach dem Absperrventil an der Wasseruhr ist der Unterpächter voll umfänglich für seine Wasserleitungen und Zapfstellen verantwortlich.

Für Wasserverluste nach dem Absperrventil ist der Unterpächter verantwortlich.

Eine Haftung des Vereins gegenüber den Unterpächtern zum Wasserbezug lehnt der Verein ab.

- 2) Der Vorstand ist ermächtigt, Entscheidungen über die Beseitigung festgestellter Mängel zu treffen:
 - a) durch einen Arbeitsdienst der Unterpächter.
 - b) durch Vergabe der notwendigen Arbeiten an eine fachlich geeignete Firma.

Störungen an der Wasserversorgung sind je nach Verantwortlichkeit bzw. Zuständigkeit unverzüglich zu beseitigen.

- 3) Die Wasserentnahme für gewerbliche Zwecke ist verboten.
- 4) Verboten ist auch die Wasserabgabe über den eigenen Garten hinaus. Dieses Verbot ist im Interesse unserer Mitglieder. Es schützt sie vor möglichen großen finanziellen Verlusten.
- 5) Es ist unbedingt zu beachten:
 - a) Zählwerke dürfen nur von den Wasserwarten ein- und ausgebaut werden.
 - b) Unterteile der Wasserzähler bleiben fest installiert und werden nicht ausgebaut.
 - c) Bei Wasserschließung im Herbst sind die Wasserzähler gegen Eindringen von Schmutz durch geeignete Verschlusskappen zu schützen.

Bei Nichteinhaltung der Richtlinien werden die Kosten für eine evtl. Instandsetzung dem Unterpächter in Rechnung gestellt.

- 6) Am Termin zum Ein- und Ausbau des Wasserzählers sind Gartentüren und Wasserschächte offen zu halten. Die Termine werden rechtzeitig bekanntgegeben und sind im Schaukasten einsehbar.
- 7) Bei Nichtanwesenheit des Pächters oder seines Beauftragten wird laut Beschluss der Mitgliederversammlung

vom 31. Januar 1998 ein Säumniszuschlag erhoben. Der Betrag von 40,00 Euro ist mit der Jahresabrechnung zu begleichen.

Gültig ab Beschluss der Jahreshauptversammlung 07.03.2025